

12.12.2018

Änderungsantrag

der Fraktion der AfD

zur **Beschlussempfehlung und dem Bericht des Innenausschusses zum Gesetzentwurf der Landesregierung (Drs. 17/4525) für ein „Gesetz zur Stärkung der Sicherheit in Nordrhein-Westfalen - Sechstes Gesetz zur Änderung des Polizeigesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen“ (Drucksache 17/2351):**

Die Fraktion der AfD beantragt, die Beschlussempfehlung und den Bericht des Innenausschusses zum Gesetzentwurf der Landesregierung (Drs. 17/4525) für ein „Gesetz zur Stärkung der Sicherheit in Nordrhein-Westfalen - Sechstes Gesetz zur Änderung des Polizeigesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen“ (Drucksache 17/2351) wie folgt zu ändern:

Artikel 1 - Polizeigesetz des Landes Nordrhein-Westfalen

1. Nummer 3 wird wie folgt geändert:

a) In § 12a Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „sowie die zur Feststellung der Identität erforderlichen Maßnahmen nach § 12 Absatz 2 treffen.“ durch die Wörter „sowie deren Identität feststellen; § 12 Abs. 2 gilt insofern entsprechend.“

b) § 12 a Abs. 1 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

Die Polizei darf mitgeführte Sachen sowie Fahrzeuge einschließlich an und in ihnen befindlicher Räume und Behältnisse **durchsuchen**; im Übrigen ist die Durchsuchung von Personen, mitgeführten Sachen und Fahrzeugen **auch** unter den Voraussetzungen der §§ 39 und 40 zulässig.

2. Nummer 6 wird wie folgt geändert:

a) § 34b wird wie folgt geändert:

aa) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

Datum des Originals: 12.12.2018/Ausgegeben: 12.12.2018

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter www.landtag.nrw.de

„§ 34 b Aufenthaltsvorgabe und Kontaktverbot“

bb) In Absatz 5 wird das Wort „Aufenthaltsanordnung“ durch „Aufenthaltsvorgabe“ ersetzt.

b) In 34c Absatz 6 Nr. 3 wird das Wort „Aufenthaltsanordnung“ durch „Aufenthaltsvorgabe“ ersetzt.

3. In Ziffer 7 Buchstabe b) wird das Wort „Aufenthaltsanordnung“ durch „Aufenthaltsvorgabe“ ersetzt.

4. Nummer 8 Buchstabe b wird wie folgt geändert:

Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

„gemäß § 35 Absatz 1 Nummer 2 Alternative 1 (Straftat) bis zu 3 Monaten, durch weitere richterliche Entscheidung ist eine einmalige Verlängerung um bis zu 3 Monate zulässig.“

Begründung:**Zu § 12 a:**

Die Vorschrift ist im Hinblick auf die Formulierung zur Identitätsfeststellung präzisierungsbedürftig.

Wie Herr Prof. Dr. v. Coelln in seiner Stellungnahme (**Stellungnahme 17/935**) zutreffend ausführt, soll wegen der Ergänzung in § 14 PolG der § 12a PolG offenbar auch eine Ermächtigung zur Identitätsfeststellung beinhalten. Unmittelbar aus der Vorschrift lässt sich dieses jedoch nicht ableiten, da in der bislang beantragten Form lediglich auf die erforderlichen Maßnahmen abgestellt wird. In § 12 PolG wird hingegen zwischen der Befugnis zur Identitätsfeststellung an sich und der erforderlichen Maßnahmen differenziert.

Eine entsprechende Klarstellung ist daher notwendig oder zumindest, wie Prof. v. Coelln es ausdrückt, wünschenswert.

Ferner ist zu erwarten, dass es in der täglichen Praxis immer wieder zu Abgrenzungsfragen zwischen Inaugenscheinnahme und Durchsuchung kommen wird. Mit dem ursprünglichen Gesetzentwurf der Landesregierung wurde lediglich die Inaugenscheinnahme gestattet. Nunmehr haben die Fraktionen CDU/FDP mit ihrem Änderungsantrag die Befugnisse richtigerweise erweitert. Im Änderungsantrag wird die Möglichkeit eröffnet, das Öffnen mitgeführter Sachen und des Fahrzeugs zu verlangen. Herr Prof. Dr. Ennusat beschreibt in seiner Stellungnahme (**Stellungnahme 17/940**) zutreffend Fälle, in denen die Voraussetzungen der §§ 39,40 PolG zur Durchsuchung noch nicht vorliegen, aber aufgrund der besonderen Umstände „ein mehr“ als eine Inaugenscheinnahme erforderlich ist, weil z.B. sich ersichtlich Gegenstände im Fahrzeug befinden, die aber durch z.B. Decken der Inaugenscheinnahme entzogen sind. In diesen Fällen wäre die Entfernung der Decke nicht von der Inaugenscheinnahme gedeckt. Hier bedarf es daher einer konkreten Eingriffsnorm, die auch eine Durchsuchung ermöglicht. Die Forderung nach der Aufnahme der Durchsuchung in das Maßnahmenrepertoire – wie in anderen Bundesländern auch – wurde im Übrigen nachdrücklich vom Bund Deutscher Kriminalbeamter (**Stellungnahme 17/939**) gefordert.

Zu § 34 b

Mit dem Änderungsantrag haben die Fraktionen CDU/FDP einerseits die Überschrift des § 34 b von „Aufenthalts- und Kontaktverbot“ zu „Aufenthaltsvorgabe“ verändert. Das Kontaktverbot als solches bleibt jedoch als Maßnahme im Katalog des § 34b PolG enthalten. Schon aus Gründen der Rechtsklarheit sollte das auch in der Überschrift deutlich werden. Eine Aufenthaltsvorgabe ist grundsätzlich etwas vollkommen Verschiedenes zu einem Kontaktverbot.

Mit der Einführung des Begriffs „Aufenthaltsvorgabe“ sowie der damit verbundenen Legaldefinition in § 34b Abs. 1 PolG wird ein einheitlicher Begriff für verschiedene Maßnahmen verwandt. Dies wird jedoch in den folgenden Paragraphen nicht konsequent umgesetzt und mehrfach der Begriff Aufenthaltsanordnung (ursprüngliche Version) statt Aufenthaltsvorgabe verwendet. Das ist entsprechend anzupassen, so in § 34b Abs. 5.

Zu §§ 34 c, 35

Die Änderungen im Gesetzestext erfolgen zum Zwecke der Klarstellung wie zu § 34b PolG beschrieben.

Zu § 38

Der Änderungsantrag bezieht sich vorliegend ausschließlich auf die Dauer der möglichen Ingewahrsamnahme. Es obliegt allein der Entscheidung des zuständigen Richters die Dauer festzusetzen. Die Höchstdauer ist nicht zwingend auszuschöpfen. Es muss allerdings den erkennenden Gerichten die Möglichkeit eröffnet werden, in schweren und problematischen Fällen einen ausreichenden Zeitrahmen für die Festsetzung der Gewahrsamsdauer zur Verfügung zu haben. Eine gesetzliche Obergrenze für eine richterlich festzusetzende Höchstdauer einer Freiheitsentziehung ist verfassungsrechtlich nicht festgeschrieben. Es soll daher künftig auch in NRW die Möglichkeit längerer Präventivhaft im begründeten Einzelfall geben. Die Gewahrsamsdauer kann damit einzelfallabhängig vom zuständigen Richter festgesetzt werden. Es wird aber nach dem hier vorgelegten Entwurf in der richterlichen Entscheidung eine Höchstdauer von bis zu drei Monaten ausgesprochen, die den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit beachtet.

Markus Wagner
Nic Vogel
Andreas Keith

und Fraktion